Beilage zu Nr. 338 der Düsseldorfer Zeitung.

Montag den 6. Dezember 1847.

Entwurf des Strafgesetzbuches

(Fortsetzung.)

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

Hochverrath.

§. 80. Wer es unternimmt:

1) das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Königs zu gefährden, oder
2) das Königliche Haus oder den König zu verdrängen, oder die Thronfolge zu verändern, oder
3) die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder
4) das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen,

macht sich des Hochverraths schuldig und ist mit der Todesstrafe zu belegen.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1) ist auf geschärfte Todesstrafe (§. 8) zu erkennen.

§. 81. Der Hochverrath ist mit jeder Handlung vollendet, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 82. Wenn unter mehreren Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (§§. 80, 81) verabredet worden, dasselbe aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist, so sollen die Anstifter und die Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer der Verabredung mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 83. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§§. 80, 81) auffordert, ist schon um dieser Aufforderung willen zu zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 84. Wer zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder einübt, ist mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 85. Jede andere, die Vorbereitung eines Hochverraths bezweckende Handlung soll mit Strafarbeit von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 86. Die für den Hochverrath bestimmten Strafen (§§. 80 bis 85) sollen auf Ausländer eben so wie auf preußische Unterthanen angewendet werden.

Landesverrath:

1. in Kriegszeiten.

§. 87. Ein preußischer Unterthan, welcher ohne hochverrätherischen Zweck mit einer fremden Regierung sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig und soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, sonst aber mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

§. 88. Preußische Unterthanen, welche während eines gegen den preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im fremden Heere Dienste nehmen und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Gegen preußische Unterthanen, welche schon früher in fremden Kriegsdiensten standen, soll, wenn sie nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleiben und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 89. Als Landesverräther sind mit dem Tode zu bestrafen diejenigen preußischen Unterthanen, welche durch eine der folgenden Handlungen einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügen, indem sie

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungs-Posten, imgleichen Königliche oder verbündete Truppen oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten, in feindliche Gewalt bringen;
2) Festungswerke, Zeughäuser, Magazine, Kassen oder andere dem König oder dessen Bundesgenossen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringen, zerstören oder unbrauchbar machen;
3) dem Feinde Mannschaften zuführen;
4) Soldaten verleiten, zum Feinde überzugehen;
5) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilen;
6) dem Feinde als Spione dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen sonst Beistand leisten;
7) dem Feinde Wege oder Fuhrten nachweisen;
8) einen Aufstand unter den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen erregen.

Alle anderen Handlungen preußischer Unterthanen, durch welche dem Feinde wissentlich Vorschub geleistet, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zugefügt wird, sind mit fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

2. in Friedenszeiten.

§. 90. Wer mit Verletzung seiner Unterthanenpflicht oder, wenn er ein Ausländer ist, mit Verletzung einer gegen den preußischen Staat besonders übernommenen Dienstpflicht vorsätzlich

1) Staats-Geheimnisse, Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er wußte, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordere, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder
2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil des preußischen Staates führt,

ist mit fünf- bis zwanzigjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 91. Ausländer, welche, während sie unter dem Schutze des preußischen Staates in dessen Gebiete sich aufhalten, entweder sich mit einer fremden Regierung einlassen, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen, oder dem Feinde Vorschub leisten, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen Nachtheil zufügen, oder in Friedenszeiten zur Gefährdung des preußischen Staates an eine fremde Regierung Staats-Geheimnisse, Festungspläne, Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilen, oder Urkunden und Beweismittel vernichten, verfälschen oder unterdrücken, sind mit denselben Strafen zu belegen, welche für diese Handlungen den preußischen Unterthanen angedroht sind (§§. 87, 89, 90).

Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund.

§. 92. Wer es unternimmt, auf gewaltsame Weise den deutschen Bund aufzulösen, die Bundes-Verfassung zu ändern oder das Bundes-Gebiet zu verkleinern, ist eben so zu bestrafen, wie ein Hochverräther gegen den preußischen Staat (§§. 80—86).

§. 93. Die über landesverrätherische Handlungen gegen den preußischen Staat aufgestellten Strafbestimmungen (§§. 87—91) sind auch auf diejenigen gleichartigen Handlungen anzuwenden, welche gegen den deutschen Bund von preußischen Unterthanen oder von Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten, oder von solchen Ausländern begangen werden, die sich unter dem Schutze eines deutschen Bundesstaates in dessen Gebiet aufhalten.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 94. Ein preußischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes im preußischen Staate gegen einen mit demselben in anerkanntem völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staate oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den preußischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen seyn würde, ist zu Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen. Die Untersuchung ist jedoch, insofern nicht die begangene Handlung ein Verbrechen anderer Art in sich schließt, nur auf den Antrag der preußischen Regierung einzuleiten.

Gemeinsame Bestimmungen für Hochverrath und Landesverrath.

§. 95. Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in den §§. 82—94 gedachten Handlungen zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, soll nach deren Abbüßung die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintreten.

§. 96. Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§. 80—84, 86—89 und 91, so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§. 92, 93), die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder welches ihm später noch anfällt, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

§. 97. Gegen denjenigen, welcher wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§. 80—84, 86—89 und 91, sowie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§. 92, 93), verurtheilt wird, ist zugleich in demselben Erkenntnisse die Vermögens-Confiscation (§. 28) auszusprechen.

Zugleich werden durch ein solches Urtheil alle früher von dem Verurtheilten errichtete letztwillige Verordnungen, sowie die unter Lebenden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügungen, ungültig.

§. 98. Jeder Theilnehmer an einem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen, welcher von diesem Unternehmen und von seinen Mitschuldigen zu einer Zeit, in welcher die Ausführung verhindert werden kann, der davon noch nicht unterrichteten Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Strafe verschont werden.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

1) Majestäts-Beleidigung.

§. 99. Wer den König thätlich beleidigt, ist mit dem Tode zu bestrafen. In minder schweren Fällen oder bei einer durch die Umstände verminderten Verschuldung, ist anstatt der Todesstrafe auf zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 100. Die Drohung einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs soll mit Strafarbeit von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 101. Wer durch Aeußerungen in Wort oder Schrift, oder durch Abbildungen, Darstellungen oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen, die Ehre des Königs vorsätzlich verletzt, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 102. Wer sich Aeußerungen oder Handlungen erlaubt, welche zwar an sich nicht als Beleidigungen des Königs anzusehen sind, dennoch aber die demselben gebührende Ehrfurcht verletzen, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

2) Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 103. Beleidigungen, welche der Königin, dem Thronfolger oder einem andern Mitgliede des Königlichen Hauses zugefügt sind, sollen in folgender Art bestraft werden:

1) Thätliche Beleidigungen, mit fünfjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe;
2) Bedrohung mit Thätlichkeiten, mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3) Beleidigungen durch Wort oder Schrift, oder durch Abbildungen, Darstellungen oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen (§. 101), mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren.

§. 104. In den Fällen der §§. 99, 100 und 103 Nr. 1 und 2 ist stets, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt wird, zugleich der Verlust der Ehrenrechte auszusprechen. In den Fällen der §§. 101 und 103 Nr. 3 kann auf diesen Verlust nach richterlichem Ermessen erkannt werden.

§. 105. Verläumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden.

3) Gemeinsame Bestimmungen für Majestäts-Beleidigung und Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 106. Wer ehrverletzende Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen gegen den König oder die Mitglieder des Königlichen Hauses wissentlich anfertigt, verbreitet oder ausstellt, soll mit derselben Strafe, wie der Urheber derselben (§§. 101, 103, 105,) belegt werden.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 107. Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen (§. 106) mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

4) Beleidigung auswärtiger Regenten und Gesandten.

§. 108. Wer gegen einen mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden auswärtigen Regenten oder dessen Gemahlin einer thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden. Die nicht in Thätlichkeiten bestehende Beleidigung solcher Personen ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 109. Beleidigungen der bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger sind in folgender Art zu bestrafen:

1) wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Person bestehen, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren;
2) in andern Fällen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre.

Auf diese Bestrafung kann sowohl von dem Beleidigten selbst (§. 199,) als von der preußischen Regierung angetragen werden.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und das obrigkeitliche Ansehen.

Auflauf.

§. 110. Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe die Anwesenden von der Obrigkeit oder dem Befehlshaber der öffentlichen Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so ist Jeder, der dieser Aufforderung Folge zu leisten unterläßt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

In geringeren Fällen kann anstatt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern erkannt werden.

Landfriedensbruch.

§. 111. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und öffentlich mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, so sollen folgende Strafen eintreten:

1) gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2) gegen jeden anderen Theilnehmer an der Zusammenrottung Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren.

Aufruhr.

§. 112. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um öffentlich mit vereinten Kräften einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung Widerstand zu leisten, oder von den obrigkeitlichen Beamten oder der bewaffneten Macht etwas zu erzwingen, so sollen dieselben mit folgenden Strafen belegt werden:

1) die Anstifter, Rädelsführer und Anführer mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren.

Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe (§. 110) den

obrigkeitlichen Beamten oder der bewaffneten Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet wird, so sollen die in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen Strafen gleichfalls eintreten.

§. 113. Sind bei dem Aufruhr Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt worden, so sollen folgende Strafen zur Anwendung gebracht werden:

1) gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer des Aufruhrs Strafarbeit von drei bis zu zwanzig Jahren oder Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren;
2) gegen alle übrigen Theilnehmer des Aufruhrs Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren.

Meuterei der Gefangenen.

§. 114. Wenn sich mehrere Gefangene in einer Gefangen- oder Strafanstalt zu gewaltsamem Ausbruche oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher oder gegen andere Beamte zusammenrotten, so sollen die Strafbestimmungen wegen Aufruhrs zur Anwendung kommen (§§. 112, 113).

Gemeinsame Bestimmungen für Aufruhr, Landfriedensbruch und Meuterei.

§. 115. Gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer eines Aufruhrs, Landfriedensbruchs oder einer Meuterei soll in allen Fällen die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintreten; inwiefern solche auch gegen die übrigen Theilnehmer zu verhängen ist, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 116. Sind bei Gelegenheit eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruchs oder einer Meuterei einzelne Handlungen vorgekommen, welche die Natur besonderer Verbrechen an sich tragen, so wird die Anwendung der für diese besonderen Verbrechen angedrohten Strafen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 117. Jede öffentliche Aufforderung zum Aufruhr oder Landfriedensbruch, so wie jede Aufforderung zur Meuterei unter den Gefangenen, ist, wenn sie keinen Erfolg gehabt hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 118. Wer die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen dadurch zu verhindern sucht, daß er sich an den mit der Vollziehung beauftragten Personen oder an denjenigen, welche zu deren Beistande zugezogen worden sind, vergreift oder dieselben mit Thätlichkeit bedroht, imgleichen wer obrigkeitliche Personen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen sucht, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu vier Jahren bestraft werden.

§. 119. Wer die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen durch thätliche Widersetzlichkeit, aber ohne Anwendung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen und ohne Drohung, zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

§. 120. Die Strafbestimmungen über den Widerstand gegen die Obrigkeit (§§. 118, 119) finden auch Anwendung auf Widersetzlichkeit gegen Schildwachen und kommandirte Militärpersonen.

Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verbote.

§. 121. Wer, einem an ihn ergangenen obrigkeitlichen Verbote zuwider, sich selbst Recht zu verschaffen sucht, ist, sofern das Verbot nicht schon eine besondere Strafdrohung enthält, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

Befreiung eines Gefangenen.

§. 122. Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit oder dessen Entweichung befördert, soll mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 123. Wenn der aus der Gewalt der Obrigkeit befreite Gefangene (§. 122) wegen Hochverraths oder Landesverraths zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt war, so soll derjenige, welcher die Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, obgleich ihm die Ursache der Haft bekannt ist, mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Nach richterlichem Ermessen ist auch auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 124. Hat Jemand, dem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, so sind gegen denselben die in den §§. 122 und 123 bestimmten Strafen, den Umständen nach bis zur Verdoppelung, zu verschärfen.

Fällt einem solchen bei der Befreiung eines Gefangenen nur Fahrlässigkeit zur Last, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder in Fällen besonders geringer Verschuldung mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

Gegen öffentliche Beamte soll zugleich im Falle des Vorsatzes die Cassation und im Falle der Fahrlässigkeit, wenn erschwerende Umstände vorhanden sind, die Amts-Entsetzung eintreten.

Verletzung des Ansehens der Obrigkeit.

§. 125. Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen die Landesverfassung, die Gesetze, die Staatseinrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder durch Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten zu belegen.

Diese Strafbestimmung ist auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher einer der bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund oder gegen einen der deutschen Bundesstaaten begeht. Jedoch soll wegen solcher gegen einen Bundesstaat begangenen Handlungen die Untersuchung nur auf den Antrag der preuß. Regierung eingeleitet werden.

§. 126. Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare solcher nach §. 125 strafbaren Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

Abreißung obrigkeitlicher Patente, Siegel u. s. w.

§. 127. Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen der Obrigkeit vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 128. Wer ein obrigkeitliches Siegel, welches angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, unbefugterweise und vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Verletzungen der Pflicht zum Militärdienste.

§. 129. Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzieht, ist mit der Confiskation seines gegenwärtigen und künftig zu erwerbenden Vermögens zu bestrafen. Es sind in diesem Falle diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche in Beziehung auf die Confiskation in den §§. 96 und 97 enthalten sind.

Gestellt sich der Angeschuldigte freiwillig oder wird derselbe verhaftet, so fällt die Confiskation des Vermögens, insoweit solches noch nicht eingezogen ist, fort, und es soll Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre oder Straf-Arbeit bis zu einem Jahre eintreten.

§. 130. Daß ein Militärpflichtiger das vorstehend erwähnte Verbrechen begangen habe, wird vermuthet, wenn derselbe, ungeachtet er das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt hat, sich bei der Militär-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts oder des Wohnorts seiner Eltern oder Vormünder nicht zur Revision gestellt hat und auch bei dieser Behörde nicht wenigstens innerhalb dreier Monate nach dem Abschlusse des Aushebungsgeschäftes für das laufende Jahr die amtliche Benachrichtigung eingegangen oder sonst der Nachweis geführt ist, daß der Militärpflichtige von einer anderen Ersatz-Kommission im Inlande zur Revision gezogen worden ist.

§. 131. Wer einen preuß. Unterthan zum Militärdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ist mit Strafarbeit von 6 Monaten bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

§. 132. Wer einen preuß. Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, ist mit sechsmonatlicher bis fünfjähriger Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 133. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Obrigkeit zur rechten Zeit Anzeige zu machen (§. 49), soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bestraft werden.

§. 134. Wer sich zu dem Militärdienste durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise vorsätzlich unfähig macht, oder seine Unfähigkeit hierzu durch einen Anderen bewirken läßt, so wie der, welcher zu diesem Zweck die Unfähigkeit eines Anderen vorsätzlich bewirkt, soll mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Gegen denjenigen, welcher mit Verletzung besonderer Amts- oder Berufspflichten die Unfähigkeit eines Anderen zum Militärdienste bewirkt, ist überdies noch auf Amtsentsetzung oder auf Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes zu erkennen.

§. 135. Aerzte und Wundärzte, welche wider besseres Wissen falsche Thatsachen bezeugen, um dadurch die Befreiung eines Anderen vom Militärdienste zu bewirken, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Straf-Arbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft und zugleich der Befugniß zur ferneren Praxis, für immer oder auf Zeit, verlustig erklärt werden.

Unbefugte Auswanderung und Verleitung zur Auswanderung.

§. 136. Wer auswandert, ohne seine Entlassung aus dem Unterthanen-Verhältnisse erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

§. 137. Wer es sich zum Geschäft macht, preuß. Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 138. Eben diese Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.

Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 139. Ausländer, welche durch richterliches Urtheil des Landes verwiesen sind und ohne Erlaubniß zurückkehren, sind mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit erneuerter Landesverweisung zu bestrafen.

Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Strafarbeit bis zu einem Jahre soll eintreten, wenn ein Ausländer durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen ist und ohne Erlaubniß zurückkehrt.

Verletzung der Polizei-Aufsicht.

§. 140. Wer unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen der Freiheit (§§. 31, 32) sich entzieht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Vierter Titel.

Unerlaubte Verbindungen.

§. 141. Die Theilnahme an einer Verbindung, welche entweder von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist, oder

deren Daseyn, Verfassung oder Zweck vor der Obrigkeit nach der

Absicht der Theilnehmer geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte

Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird,

soll, selbst wenn der Gegenstand oder Zweck der Verbindung an sich nicht unerlaubt ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung sind mit Gefängniß oder Festungshaft von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 142. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, soll mit Gefängniß oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu einem Jahre, an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 143. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken und Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen der Staatsverfassung, sey es des preußischen Staates oder des deutschen Bundes, zu berathschlagen, soll, insofern nicht schon der Zweck oder die Beschäftigung der Verbindung selbst in einer als Verbrechen strafbaren Handlung besteht (§. 71 ff.), mit Gefängniß oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Nach richterlichem Ermessen ist auch auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 144. Oeffentliche Beamte, welche sich der Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung (§§. 141, 142, 143) schuldig machen, sind zugleich mit Amtsentsetzung zu bestrafen.

Fünfter Titel.

Verbrechen, welche sich auf Hoheitsrechte und Regalien beziehen.

§. 145. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht zustehenden Hoheitsrechts oder Regals anmaßt, imgleichen wer in Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechts oder Regals die Gränzen desselben vorsätzlich überschreitet, ist mit Geldbuße bis zu zwei Tausend Thalern oder mit Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 146. Wer vorsätzlich und widerrechtlich öffentliche Abgaben vom Staate oder einem anderen Berechtigten entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.

§. 147. Die Bestimmungen dieses Titels sind nur auf solche Handlungen anzuwenden, für welche nicht schon in besonderen Verordnungen Strafbestimmungen gegeben sind.

Sechster Titel.

Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 148. Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, imgleichen wer in Kirchen oder anderen von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 149. Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare der nach §. 148 strafbaren Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

§. 150. Wer an Grabstätten beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 151. Wer eine Leiche oder einen Theil derselben entwendet, imgleichen wer Sachen aus Gräbern oder Grabstätten entwendet, soll mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Erhellt aus den Umständen, daß eine der vorbezeichneten Handlungen ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen ist, so ist auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

§. 152. Wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Handlungen einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religions-Gesellschaft zu verhindern oder zu stören unternimmt, imgleichen wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen beleidigt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Siebenter Titel.

Meineid und Eidesbruch.

Meineid und falsche Versicherung an Eides statt.

§. 153. Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten wissentlich einen falschen Eid schwört oder den vor der Vernehmung in der Eigenschaft eines Zeugen oder Sachverständigen geleisteten Eid wissent-

lich verletzt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 154. Ist in einer Kriminal-Untersuchung zum Nachtheile eines Angeschuldigten ein falsches Zeugniß abgelegt und der Angeschuldigte verurtheilt worden, so kann die Zuchthausstrafe (§. 153) bis auf zwanzig Jahre erhöht werden.

§. 155. Dem Eide werden gleich geachtet:

1) die Betheuerungs-Formeln der Mitglieder solcher Religions-Gesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch jener Formeln anstatt des Eides gestattet;
2) die Versicherungen, welche von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen unter Berufung auf einen bereits in derselben Angelegenheit von ihnen geleisteten Eid oder von einem Sachverständigen unter Berufung auf den von ihm ein- für allemal geleisteten Eid abgegeben werden;
3) die von Beamten in Prozessen oder Untersuchungen unter Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen amtlichen Versicherungen.

§. 156. Wer die von einer öffentlichen Behörde geforderte Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgibt, ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 157. Wer sich eines Meineides oder einer unwahren, an die Stelle eines Eides tretenden Versicherung (§§. 153, 155, 156) schuldig gemacht hat, aber die nachtheiligen Folgen dieses Verbrechens durch zeitige Anzeige bei der Behörde abwendet, soll nur mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

Falscher Eid aus Fahrlässigkeit.

§. 158. Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgibt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat er jedoch durch zeitige Anzeige des Irrthums alle nachtheiligen Folgen abgewendet, so soll er mit Strafe verschont werden.

Eidesbruch.

§. 159. Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Caution oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Achter Titel.

Falsche Anschuldigung.

§. 160. Wer bei einer öffentlichen Behörde wider besseres Wissen einen Anderen wegen eines Verbrechens anschuldigt oder durch Angabe unwahrer Thatsachen oder durch andere Handlungen verdächtig zu machen sucht, soll mit Straf-Arbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 161. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, so wie die Frist zu derselben, hat der Richter nach den Umständen im Voraus zu bestimmen.

Neunter Titel.

Verbrechen wider die Sittlichkeit.

Blutschande.

§. 162. Der Beischlaf zwischen ehelichen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie ist an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 163. Der Beischlaf zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen ehelichen Geschwistern soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 164. Ist das verwandtschaftliche Verhältniß unter den Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie oder unter Geschwistern ein uneheliches, und zwar durch die Mutter begründetes, so finden die Straf-Bestimmungen der §§. 162 und 163 gleichmäßig Anwendung.

Ist aber das uneheliche Verwandtschafts-Verhältniß durch den Vater begründet, so ist die Strafe nur dann anzuwenden, wenn die Verwandtschaft durch Anerkenntniß des Vaters festgestellt ist. In diesem Falle sollen die Verwandten der aufsteigenden Linie mit Zuchthaus von drei Jahren und die Verwandten der absteigenden Linie, so wie die Geschwister, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre oder mit Straf-Arbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 165. Der Beischlaf zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Straf-Arbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 166. Der Beischlaf eines Ehemannes mit der unehelichen Tochter der Frau, so wie der Beischlaf der Mutter einer unehelichen Tochter mit deren Ehegatten, ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Straf-Arbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Der Beischlaf des vom Vater anerkannten unehelichen Sohnes mit der Ehefrau des Vaters, so wie der Beischlaf eines Vaters mit der Ehefrau seines von ihm anerkannten unehelichen Sohnes, ist mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ehebruch.

§. 167. Der Ehebruch einer Ehefrau mit einem unverheiratheten Manne ist an jedem der beiden Ehebrecher mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten, der Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson an jedem derselben mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Der Ehebruch zweier verheiratheten Personen ist gegen jede derselben mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 168. Eine Bestrafung wegen Ehebruchs findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist. Gegen den schuldigen Ehegatten soll im Falle der Ehescheidung die Strafe zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung durch den Eherichter von Amts wegen ausgesprochen werden, insofern nicht der unschuldige Ehegatte die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle jedes Straf-Verfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Die katholischen geistlichen Gerichte haben nach rechtskräftigem Ausspruche einer beständigen Trennung von Tisch und Bett die Akten an das kompetente Kriminalgericht, behufs Festsetzung der Strafe, abzugeben.

§. 169. Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen, so fällt jedes weitere Strafverfahren wegen des Ehebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruchs, sowohl von dem einen, als von dem andern beleidigten Ehegatten, auf Scheidung oder Trennung angetragen ist, fällt das Strafverfahren nur unter der Voraussetzung weg, daß beide klagende Ehegatten den Antrag zurücknehmen.

§. 170. Die Bestrafung des Mitschuldigen an einem Ehebruche, so wie die Bestrafung der Gehülfen an diesem Verbrechen, ist nach Eintritt der Rechtskraft und Scheidungs- oder Trennungs-Urtheils nicht vom Eherichter, sondern vom Kriminalrichter zu bewirken.

Mehrfache Ehe.

§. 171. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe, eine neue Ehe schließt, ist mit Strafarbeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf eine unverheirathete Person anzuwenden, welche mit einer noch verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

§. 172. Wer in einer nichtigen Ehe lebt, und obgleich er weiß, daß die Nichtigkeit dieser Ehe noch nicht rechtskräftig feststeht, dennoch eine neue Ehe schließt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf denjenigen anzuwenden, welcher sich mit der in einer solchen nichtigen Ehe lebenden Person verheirathet.

§. 173. Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Nothzucht.

§. 174. Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für ihr oder anderer Menschen Leib oder Leben zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zwingt, ist mit fünf- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 175. Wer auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen ein Mädchen, welches das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht, imgleichen wer Personen unter vierzehn Jahren zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht oder verleitet, ist mit Strafarbeit von zwei bis zu fünfzehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§. 176. Wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zum Beischlafe mißbraucht, ohne diesen Zustand vorsätzlich herbeigeführt zu haben, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Hat er den willenlosen oder bewußtlosen Zustand vorsätzlich herbeigeführt, so soll Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren eintreten.

§. 177. Die Strafe der Nothzucht (§§. 175—176) kann bis zu lebenswierigem Zuchthause geschärft werden, wenn der Tod der gemißbrauchten Person dadurch herbeigeführt worden ist.

§. 178. Das Verbrechen der Nothzucht (§§. 174—176) soll nur auf den Antrag der gemißbrauchten Person (§. 70) oder auch, wenn sie verheirathet ist, ihres Ehegatten bestraft werden.

Ist jedoch durch das Verbrechen der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so soll die Bestrafung von Amts wegen eintreten.

Betrügliche Verleitung zum Beischlaf.

§. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verführung.

§. 180. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 181. Wegen betrüglicher Verleitung zum Beischlafe und wegen Verführung eines Mädchens unter sechszehn Jahren (§§. 179, 180) soll die Untersuchung und Bestrafung nur auf den Antrag der Gemißbrauchten (§. 70) eintreten.

In dem Falle der betrüglichen Verleitung ist jedoch auch der Ehegatte der betrogenen Frau zu dem Antrage berechtigt.

Mißbrauch zur Unzucht.

§. 182. Wegen des Mißbrauchs oder der Verleitung zu unzüchtigen Handlungen sollen folgende Personen mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden:

1) Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche, in Beziehung auf die ihrer Zucht, Erziehung, Unterweisung oder Pflege unterworfenen Personen;
2) Beamte, in Beziehung auf Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind;
3) Beamte, Aerzte und Wundärzte, die entweder an Gefängnissen, oder an öffentlichen Orten, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, in Beziehung auf die in die Anstalt aufgenommenen Personen.

Dieselbe Strafe soll gegen diejenigen eintreten, welche durch vermeintliche religiöse Lehren, oder durch Mißbrauch religiöser Vorstellungen die Verübung unzüchtiger Handlungen bewirken oder befördern.

Widernatürliche Unzucht.

§. 183. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts, oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch dieses Verbrechen an einer Person mit Zwang verübt, oder wenn der bewußtlose oder willenlose Zustand einer Person zu dem Verbrechen der widernatürlichen Unzucht gemißbraucht wird, imgleichen wenn das Verbrechen an einer Person unter vierzehn Jahren begangen wird, so soll Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren eintreten.

Ist in einem solchen Falle der Tod der gemißbrauchten Person durch die widernatürliche Unzucht herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus geschärft werden.

Grobe Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

§. 184. Grobe Angriffe auf die Schamhaftigkeit sind mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen, jedoch nur auf den Antrag der verletzten Person (§. 70), oder auch, wenn diese eine Ehefrau ist, auf den Antrag des Ehegatten derselben.

Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit.

§. 185. Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, soll mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 186. Wer unzüchtige bildliche Darstellungen oder Schriften öffentlich ausstellt, oder im Umhertragen feil bietet, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die bei ihm vorgefundenen Exemplare solcher Darstellungen oder Schriften sind zu vernichten.

Kuppelei.

§. 187. Wer der Unzucht durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz Vorschub leistet, macht sich der Kuppelei schuldig, und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen; zugleich ist gegen denselben auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 188. Die Strafe der Kuppelei (§. 187) kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus geschärft werden, wenn auch nur in einem einzelnen Falle Gewalt oder hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind.

Dieselbe Schärfung der Strafe ist zulässig, wenn das Verbrechen in Beziehung auf solche Personen begangen wird, gegen welche die Angeschuldigten als Eltern, Ehegatten, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche in einem besondern persönlichen Verhältnisse stehen.

Zehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

I. Verläumdung.

§. 189. Wer in Beziehung auf einen Andern solche Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, macht sich einer Verläumdung schuldig, wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsache erweislich wahr sind.

Die Behauptung oder Verbreitung erweislich wahrer Thatsachen, so wie der in Beziehung auf dieselben gegen eine Person ausgesprochene Tadel, gilt nicht als Verläumdung, und ist überhaupt nur in so fern strafbar, als in der Form der Aeußerung, oder in den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§. 193) enthalten ist.

§. 190. Die Verläumdung ist mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

§. 191. Ist die Verläumdung durch Schrift, Abbildung oder andere Darstellung öffentlich verbreitet worden, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß oder Festungshaft erhöht werden.

§. 192. Ist gegen den angeblich Verläumdeten wegen der Thatsachen, durch deren Behauptung oder Verbreitung die Verläumdung begangen seyn soll, ein gerichtliches Straf-Verfahren anhängig, so muß bis zu dessen Beendigung das Straf-Verfahren wegen Verläumdung ausgesetzt werden.

II. Einfache Ehrenkränkung.

§. 193. Wer durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 194. Wenn Medizinal-Personen und deren Gehülfen die in Ausübung ihrer Kunst ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugter Weise offenbaren, so soll diese Handlung als Ehrenkränkung betrachtet und mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungsstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

Beim Rückfalle ist außerdem auf den immerwährenden oder zeitigen Verlust der Befugniß zur ferneren Praxis zu erkennen.

III. Thätliche Ehrenkränkung.

§. 195. Wer durch Thätlichkeiten gegen die Person die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Gefängniß nicht unter 8 Tagen oder mit Festungshaft oder Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

IV. Ehrverletzungen gegen öffentliche Behörden, Beamte, Geistliche und Militärpersonen.

§. 196. Werden Beleidigungen gegen öffentliche Behörden, ständische oder Kommunal-Versammlungen, oder gegen öffentliche Beamte, Personen des Soldatenstandes oder Geistliche verübt, und geschieht dieses entweder während der Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf die Dienstverrichtungen oder das Dienstverhältniß, so ist die durch die Ehrverletzung in jedem einzelnen Falle an sich begründete Strafe (§§. 190—195) um die Hälfte zu erhöhen. Jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen den Beleidiger mit Freiheitsstrafe belegen und nur ausnahmsweise berechtigt seyn, bei Beleidigungen, welche gegen niedere Beamte unter mildernden Umständen begangen werden, auf Geldbuße zu erkennen.

Auch wegen solcher Beleidigungen, welche außerhalb der Dienstverrichtungen oder ohne Beziehung auf die Dienstverrichtungen oder das Dienstverhältniß gegen Personen des Soldatenstandes begangen werden, ist auf Freiheitsstrafe, mit Ausschluß der Geldbuße, zu erkennen, wenn der Beleidigte bei der Beleidigung in Uniform gewesen ist.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1. Milderung oder Ausschließung der Strafe.

§. 197. Wenn Verletzungen der Ehre auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt seyn, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 198. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, imgleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen und dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerungen oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§. 193) zu entnehmen ist.

2. Antrag auf Bestrafung.

§. 199. Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten. Bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Bestrafung zurückgenommen werden.

§. 200. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter, das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

§. 201. Bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände, Corporationen, Gesellschaften oder Familien ist jedes einzelne Mitglied derselben zu dem Strafantrage berechtigt.

Ehrverletzende Aeußerungen über einen Verstorbenen berechtigen den Ehegatten, die ehelichen Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister, sowie die Erben des Verstorbenen, und zwar jede einzelne dieser Personen, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

In allen vorstehenden Fällen wird jedoch durch die auf die Klage Eines Berechtigten erfolgte Bestrafung jede weitere Verfolgung des Beleidigers ausgeschlossen.

§. 202. Zu dem Antrage auf Bestrafung wegen Ehrverletzung ist ein Ehegatte gegen den andern, imgleichen ein Kind gegen seine leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie nicht berechtigt.

§. 203. Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten (§. 66) auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zum Schlusse des Verfahrens in erster Instanz auf Bestrafung antragen, sofern die von seiner Seite gerügte Verletzung der Ehre nicht vor mehr als einem Jahre verübt worden ist.

§. 204. Wegen Verletzungen der Amts- oder Dienstehre findet die Bestrafung statt, sowohl wenn der Beleidigte, als wenn die Dienstbehörde darauf anträgt. So lange die Strafvollstreckung noch nicht angefangen hat, kann der Antrag zurückgenommen werden, von dem Beleidigten jedoch nur mit Genehmigung der Dienstbehörde und von der Dienstbehörde nur mit Genehmigung des Beleidigten.

Ist eine solche Beleidigung gegen eine oberste Staats-Behörde verübt worden, so haben die Gerichte von Amts wegen einzuschreiten, jedoch zuvörderst bei dem Chef des betreffenden Departements anzufragen, ob derselbe gegen die Einleitung der Untersuchung keine Einwendung habe, auch kann, so lange die Strafvollstreckung noch nicht angefangen hat, der Departements-Chef darauf antragen, der Untersuchung keine weitere Folge zu geben.

3. Oeffentlich verbreitete Schriften oder Darstellungen.

§. 205. Oeffentlich angeschlagene oder zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare ehrverletzender Schriften, Abbildungen oder anderer Darstellungen, sie mögen dem Verfertiger noch gehören oder nicht, sind auf den Antrag des Beleidigten in Beschlag zu nehmen, und wenn sie durch richterliches Urtheil für ehrverletzend erklärt worden sind, zu vernichten.

§. 206. Ist jedoch der Hauptzweck einer Druckschrift ein erlaubter und sind darin nur einzelne beleidigende Stellen aufgenommen, so kann der Beleidigte nur die Vernichtung derjenigen Blätter der Schrift fordern, welche nach der Entscheidung des Richters die beleidigenden Stellen enthalten.

§. 207. Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung der durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen veröffentlichten Ehrverletzungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden.

4. Privat-Genugthuung.

§. 208. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Beleidigten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen, wohin auch jede durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen verbreitete Ehrverletzung zu rechnen ist, soll dem Beleidigten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Beleidigers erfolgt, so wie die Frist zu derselben, hat der Richter nach den Umständen im voraus zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß die Bestrafung auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt gemacht werden.

§. 209. Wenn eine Verletzung der Ehre nach der Ueberzeugung des Richters nachtheilige Folgen für die Vermögens-Verhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich führt, so ist neben den oben vorgeschriebenen Strafen, auf Antrag des Beleidigten, auch noch eine an denselben zu entrichtende Geldbuße in dem Erkenntnisse auszusprechen, welche jedoch niemals eintausend Thaler übersteigen darf. Eine solche Geldbuße hat die Eigenschaft einer Civil-Entschädigung, und die Entscheidung über den Antrag auf dieselbe schließt eine weitere Entschädigungsklage im Wege des Civil-Prozesses aus.

Eilfter Titel.

Zweikampf.

§. 210. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, so wie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß oder Festungs-Haft von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 211. Gefängnißstrafe oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren soll eintreten, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren solle, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 212. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), sollen mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 213. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, so wie die Strafe der Kartellträger (§§. 210—212), fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginnen aus eigener Bewegung aufgehoben haben.

§. 214. Der Zweikampf ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Es soll jedoch, wenn einer von beiden Theilen getödtet worden ist, niemals auf eine geringere als achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 215. Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 211), ist mit sechs- bis zwölfjähriger Festungshaft zu bestrafen.

§ 216. Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte geschärft werden.

§. 217. Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertretter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 214—216) eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der körperlichen Verletzung zu bestrafen.

§ 218. Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, ist, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 219. Die Sekundanten und die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen sind mit Gefängniß oder Festungshaft von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 220. Die Kartellträger (§ 212), die Sekundanten und die Zeugen (§. 219) bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Beginn oder die Fortsetzung des Zweikampfes zu verhindern.

§. 221. Die bei einem Zweikampfe zugezogenen Aerzte und Wundärzte sind straflos und auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Obrigkeit anders als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

Zwölfter Titel.

Verbrechen wider das Leben oder die Gesundheit.

Erster Abschnitt.

Verbrechen wider das Leben.

Mord.

§. 222. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und ist mit dem Tode zu bestrafen.

Auf geschärfte Todesstrafe ist zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

Todtschlag.

§. 223. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, macht sich des Todtschlags schuldig und ist zu zehnjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 224. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß oder Strafarbeit herabgesetzt werden.

§. 225. Der Todtschlag an den leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 226. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich, wenn auch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Durch Mißhandlung bewirkte Tödtung.

§. 227. Wer den Tod eines Menschen durch vorsätzliche Körperverletzung oder Mißhandlung, jedoch ohne die Absicht zu tödten, verursacht, soll mit fünf bis zu zwanzig Jahren Strafarbeit oder Zuchthaus bestraft werden.

§. 228. Wenn jedoch in dem Falle des §. 227 die Körper-Verletzung oder Mißhandlung nur durch besondere nicht leicht erkennbare Umstände tödtlich geworden ist, so soll die Strafe auf Gefängniß nicht unter einem Jahre oder Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren ermäßigt werden.

§. 229. Ist die Körper-Verletzung oder Mißhandlung, welche den Tod verursachte (§§. 227, 228), durch vorhergehenden Anreiz (§. 224) veranlaßt worden, so kann die Strafe bis auf sechsmonatliches Gefängniß oder auf Strafarbeit von gleicher Dauer ermäßigt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Verbrechen an leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie begangen wird.

Tödtung in einer Schlägerei.

§. 230. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff, schon wegen dieser Theilnahme, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Strafarbeit nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes oder eines Todtschlages oder einer schweren Körper-Verletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Kindermord.

§. 231. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, ist zu Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Wird die vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes von anderen Personen als der Mutter verübt oder nehmen dergleichen Personen an dem Verbrechen der Mutter Theil, so ist deren Strafbarkeit nach den Vorschriften vom Morde oder Todtschlage zu beurtheilen.

Fahrlässige Tödtung.

§. 232. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit herbeiführt, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich seines Amtes entsetzt oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

Thatbestand der Tödtung im Allgemeinen.

§. 233. Der Thatbestand der Tödtung ist als vorhanden anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige und zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, imgleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 234. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, ist mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Diese Strafe soll auch denjenigen treffen, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet.

§. 235. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, ist mit fünf- bis fünfzehnjährigem Zuchthaus zu bestrafen. Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus geschärft werden.

Aussetzung hülfloser Personen.

§. 236. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt oder, wenn dieselbe seiner Obhut anvertraut ist, in hülfloser Lage verläßt, soll mit Gefängniß nicht unter vier Monaten oder mit Strafarbeit von vier Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen drei bis zehn Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus.

Hatte der Thäter den Vorsatz, zu verletzen, so tritt die Strafe der versuchten oder vollendeten Körperverletzung ein.

Hatte er den Vorsatz, zu tödten, so wird er mit der Strafe des versuchten oder vollendeten Mordes oder Kindermordes belegt.

Heimliche Beerdigung.

§. 237. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, soll zu einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder zu Gefängniß bis zu drei Monaten verurtheilt werden.

Wird diese Handlung von einer Mutter an dem Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes verübt, so ist dieselbe mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

(Fortsetzung in der 2. Beilage.)